

**23.03.2023**

**Drucksache 025/23/1**

Ersatzwahl in den Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	27.03.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2023	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

**Berichterstattung** Landrat Mario Löhr

**Budget** 01 Zentrale Verwaltung

**Produktgruppe** 01.03 Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen

**Produkt** 01.03.01 Sitzungsdienst und Kreisverfassung

**Haushaltsjahr** **Ertrag/Einzahlung [€]**

**Aufwand/Auszahlung [€]**

**Beschlussvorschlag**

1. Für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Kreistages wird folgende Ersatzwahl vorgenommen:

<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation	Ordentliches Mitglied	Andreas Drohmann (sB)	Christoffer Diedrich (sB)

2. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Ziffer 1)

2.1 Der Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation wird aufgelöst.

2.2 Der Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation wird entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 7 der

Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.

2.3 Dem Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation obliegen die in § 3 Abs. 13 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.

2.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Maximal 8 Sitze werden mit sachkundigen Bürger\*innen besetzt.

2.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation gewählt:

<b>Ordentliche Mitglieder</b>		<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

## Sachbericht

Andreas Drohmann, sachkundiger Bürger für die ehemalige Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation, hat mit Schreiben vom 21.11.2022 erklärt, dass er auf diese Funktion mit sofortiger Wirkung verzichtet. Seither ist der Ausschusssitz unbesetzt.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine\*n Nachfolger\*in (§ 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW).

Die in der konstituierenden Sitzung des Kreistages vorschlagende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mittlerweile ihren Fraktionsstatus verloren, so dass das beschriebene Verfahren zur Nachbesetzung des freigewordenen Ausschusssitzes nach Satz 7 nicht zur Anwendung kommt. Nach herrschender Kommentarmeinung kann die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds in diesem Fall nur durch einen **einstimmigen Beschluss** des Kreistages erfolgen (**siehe Ziffer 1 des Beschlussvorschlags**).

Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag wird mit Schreiben vom 23.03.2023 der sachkundige Bürger Christoffer Diedrich aus Werne zur Nachbesetzung vorgeschlagen.

Kommt ein einstimmiger Beschluss zur Nachbesetzung nicht zustande, so ist für eine vollständige Besetzung der Ausschuss auf Antrag aufzulösen und anschließend neu zu bilden und zu besetzen gem. § 35 Abs. 3 Kro NRW (**Ziffer 2 des Beschlussvorschlags**). Da der Kreistag in der konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze auf 17 ordentliche Mitglieder festgelegt hat, kommt es nicht in Betracht, den Sitz (dauerhaft) unbesetzt zu lassen.

### Hinweise für Besetzung des Ausschusses

#### Wahlverfahren

Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** (nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – **gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig**.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

### **Sachkundige Bürger\*innen und Einwohner\*innen**

Gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger\*innen der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger\*innen darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Anzahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse (hierzu zählt der Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation) auf 17 sowie die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger\*innen auf 8 festgelegt (siehe DS 186/20). Um die Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen sicherzustellen, sollte für ein Kreistagsmitglied möglichst nur ein Kreistagsmitglied als persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Die Bestellung sachkundiger Einwohner\*innen wurde nicht beschlossen.

### **Stimmrecht des Landrates**

Der Landrat hat Stimmrecht bei der Entscheidung über Auflösung und Bildung sowie Festlegung der Zuständigkeit des Ausschusses (Ziff. 2.1-2.3 des Beschlussvorschlags). Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung und bei der Besetzung des Ausschusses (Ziff. 2.4-2.5) hat er **kein** Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

### **Anlagen**

keine